

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. September 2015

811.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Marcel Bührig und Sven Sobernheim und 33 Mitunterzeichnenden betreffend Kauf einer Spionage-Software der Kantonspolizei, Hintergründe zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt- und der Kantonspolizei sowie rechtliche Grundlagen für die Beschaffung und den Einsatz

Am 19. August 2015 reichten Gemeinderäte Marcel Bührig (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) und 33 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/267, ein:

Am 8. Juli 2015 veröffentlichte die Whistleblower-Plattform WikiLeaks mehr als eine 1 Million Emails der italienischen Firma „Hacking Team“. Damit wurde öffentlich, dass erst vor kurzem, die Kantonspolizei Zürich Spionage-Software bei eben diesem Unternehmen gekauft hatte. Ebenfalls wurde ersichtlich, dass bei diesem Kauf auch Mitarbeiter der Stadtpolizei Zürich involviert waren, aus dem veröffentlichten Mail-Verkehr geht hervor, dass Mitarbeiter der Stadtpolizei direkt mit der Firma kommunizierten und auch an Sitzungen zugegen waren.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Form waren die Mitarbeiter der Stadtpolizei in den Kauf der Software involviert? Welche Rechtsgrundlage besteht für die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, bei der Beschaffung von Spionage-Software?
2. Wer wurde alles über die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei informiert? Wurde der Stadtrat vor den Veröffentlichungen der E-Mails durch WikiLeaks informiert? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
3. Was war der Auslöser für die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei, auf welcher Ebene wurde diese beschlossen und was waren die Ziele der formulierten Zusammenarbeit?
4. Wurde der städtische Datenschutzbeauftragte über den Kauf der Spionage-Software bzw. über die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei informiert, bzw. wurde er zu Rate gezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie lautete seine Einschätzung?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die rechtliche Situation für eine solche Anschaffung und den Einsatz von solcher Software?
6. Gab es eine finanzielle Beteiligung der Stadt an dieser Beschaffung? Wenn ja wie hoch war diese?
7. Wie viele Arbeitsstunden wurden von den Seiten der Stadtpolizei investiert?
8. Welche Aufgaben hat die Dienstgruppe Ermittlungstechnik (ccteam), die in den Mailverkehr mit dem Softwareanbieter involviert war?
9. Welche Ermittlungstechniken des ccteams kommen bei welchen von den städtischen Kriminalpolizei geführten Ermittlungen zum Einsatz?
10. Werden neben der Kriminalpolizei noch andere Abteilungen der Stadtpolizei von der Dienstgruppe Ermittlungstechnik unterstützt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Bei der Beschaffung der betreffenden Software handelte es sich um ein kantonales Projekt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich am 2. September 2015 mit der Beantwortung einer Interpellation (KR-Nr. 199/2015) sowie einer Anfrage (KR-Nr. 204/2015) aus dem Kantonsrat zu dieser Thematik geäussert.

Die Stadtpolizei Zürich hatte im Rahmen der Zusammenarbeit im kriminalpolizeilichen Bereich Kenntnis von der Beschaffung dieser sogenannten Government Software (GovWare) durch die Kantonspolizei. § 24 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1) statuiert eine allgemeine Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung der Polizeikorps. Für kriminalpolizeiliche Aufgaben ist in § 12 der Verordnung des Regierungsrats vom 6. Juli 2005 über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101) eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ausdrücklich vorgesehen. Die Kantonspolizei verfügt über grössere Dienste und mehr

Material im Bereich der Spezialtechnik und der technischen Ermittlungsunterstützung. Sie unterstützt die Stadtpolizei daher regelmässig im technischen Bereich in Strafverfahren. Deshalb ist es grundsätzlich notwendig, dass die Spezialistinnen oder Spezialisten der Stadtpolizei über die entsprechenden Mittel und Möglichkeiten der Kantonspolizei informiert sind und sich mit diesen fachlich austauschen können.

Im konkreten Fall der Beschaffung einer speziellen Software kam hinzu, dass die Stadtpolizei mit einem der beiden vom Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort erwähnten Strafverfahren betraut ist. Die GovWare als Instrument der Kantonspolizei hätte somit auch Daten für Ermittlungen der Stadtpolizei geliefert. Für die Spezialistinnen und Spezialisten der Stadtpolizei war es in diesem Fall wichtig, die Möglichkeiten der Software zu kennen. Daher waren einzelne Mitarbeitende über die Beschaffung von GovWare durch die Kantonspolizei näher informiert und wurden in die Tests einbezogen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («In welcher Form waren die Mitarbeiter der Stadtpolizei in den Kauf der Software involviert? Welche Rechtsgrundlage besteht für die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, bei der Beschaffung von Spionage-Software?»):

In den Kauf der Software war die Stadtpolizei nicht involviert; sie war aber wie bereits erwähnt näher über die Beschaffung informiert.

Vier Mitarbeitende der Stadtpolizei nahmen auf Einladung der Kantonspolizei an der Präsentation des Produkts und an technischen Tests der Kantonspolizei teil.

Zu Frage 2 («Wer wurde alles über die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei informiert? Wurde der Stadtrat vor den Veröffentlichungen der E-Mails durch WikiLeaks informiert? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?»):

Neben den erwähnten Mitarbeitenden und den zuständigen Führungsstellen der Kriminalabteilung hatte auch das Kommando der Stadtpolizei Kenntnis über die Zusammenarbeit. Für eine Information des Stadtrats bestand kein Anlass, da es sich um ein Beschaffungsprojekt der Kantonspolizei handelte und eine Beteiligung seitens der Stadtpolizei oder eine eigene Beschaffung nie zur Diskussion stand.

Zu Frage 3 («Was war der Auslöser für die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei, auf welcher Ebene wurde diese beschlossen und was waren die Ziele der formulierten Zusammenarbeit?»):

Die Grundsätze und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kantonspolizei sind in den einleitenden Bemerkungen dargelegt. Zu erwähnen ist im Übrigen, dass eine korpsübergreifende Zusammenarbeit in ermittlungstechnischen Belangen nichts Aussergewöhnliches ist: Sie findet auch mit anderen Kantonspolizeien und der Bundeskriminalpolizei statt.

Konkreter Auslöser im betreffenden Fall war ausserdem im Oktober 2013 eine Überwachungsanordnung durch die Staatsanwaltschaft II im erwähnten Verfahren mit der Stadtpolizei sowie deren Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (vgl. einleitende Bemerkungen). Ziel der Zusammenarbeit im kriminalpolizeilichen Bereich ist in allen Fällen die Überführung von Straftäterinnen und Straftätern sowie die effiziente Nutzung von Synergien.

Zu Frage 4 («Wurde der städtische Datenschutzbeauftragte über den Kauf der Spionage-Software bzw. über die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei informiert, bzw. wurde er zu Rate gezogen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie lautete seine Einschätzung?»):

Da es sich bei der Beschaffung um ein rein kantonales Projekt und es sich um eine Frage der Strafverfolgung handelte, verzichtete die Stadtpolizei darauf, den städtischen Datenschutzbeauftragten zu informieren.

Zu Frage 5 («Wie beurteilt der Stadtrat die rechtliche Situation für eine solche Anschaffung und den Einsatz von solcher Software?»):

Die Zuständigkeit für die Prüfung der sich stellenden Rechtsfragen liegt nicht beim Stadtrat. Die Beschaffung der Software erfolgte durch die Kantonspolizei mit Zustimmung der kantonalen Sicherheitsdirektion. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat seine Beurteilung mit den erwähnten Antworten auf die Fragen aus dem Kantonsrat mitgeteilt (vgl. einleitende Bemerkungen). Eine Kommunikationsüberwachung in Strafverfahren ist immer durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen und durch das Obergericht als Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Zuständig für die rechtliche Prüfung von Massnahmen wie dem Einsatz einer solchen Software sind demnach die Staatsanwaltschaft und die betreffenden Gerichte.

Zu den Fragen 6 und 7 («Gab es eine finanzielle Beteiligung der Stadt an dieser Beschaffung? Wenn ja wie hoch war diese?» «Wie viele Arbeitsstunden wurden von den Seiten der Stadtpolizei investiert?»):

Die Stadt Zürich hat sich finanziell nicht an der Beschaffung beteiligt. Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei haben ab Oktober 2013 insgesamt rund sieben Arbeitstage investiert, um sich näher über die Möglichkeiten der Software zu informieren.

Zu den Fragen 8 und 9 («Welche Aufgaben hat die Dienstgruppe Ermittlungstechnik (ccteam), die in den Mailverkehr mit dem Softwareanbieter involviert war?» «Welche Ermittlungstechniken des ccteams kommen bei welchen von den städtischen Kriminalpolizei geführten Ermittlungen zum Einsatz?»):

Die Dienstgruppe Ermittlungstechnik leistet primär technische Ermittlungsunterstützung. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Einsatz von Videoüberwachungstechnik im Rahmen von Observationen, sogenannte Diebesfallen sowie temporäre Alarmanlagen bei möglichen Einbruchobjekten. Zudem gehören zu ihren Aufgaben die Evaluation, Beschaffung und Betreuung von technischen Gerätschaften aller Art für das Korps. Die Dienstgruppe Ermittlungstechnik leistet im Übrigen innerhalb der Stadtpolizei technischen Support für Telefonüberwachungen und die Abfrage von Telefonabonentendaten. Hier liegt auch der Aufgabenbereich des sogenannten ccteam, welches lediglich ein Teil der Dienstgruppe Ermittlungstechnik und nicht mit dieser gleichzusetzen ist. Die Mitarbeitenden der Dienstgruppe beraten die Ermittlerinnen und Ermittler schliesslich generell in technischen Ermittlungsbelangen.

Die erwähnten technischen Ermittlungsmassnahmen können grundsätzlich in allen Ermittlungsverfahren zur Anwendung gelangen.

Zu Frage 10 («Werden neben der Kriminalpolizei noch andere Abteilungen der Stadtpolizei von der Dienstgruppe Ermittlungstechnik unterstützt?»):

Hauptnutzerin von Leistungen der Dienstgruppe Ermittlungstechnik ist die Kriminalabteilung. Gelegentlich benötigen aber auch die anderen Abteilungen, die Ermittlungen durchführen, technische Unterstützung. Dies gilt namentlich für die Sicherheitsabteilung, die Einsatzabteilung und die Verwaltungsabteilung und umfasst insbesondere den Einsatz von Videokameras zu Ermittlungszwecken in Strafverfahren. Zudem erbringt die Dienstgruppe wie unter den Fragen 8 und 9 erwähnt auch weitere technische Leistungen und Beratungs- und Supportaufgaben ausserhalb von Strafverfahren, die nicht nur von der Kriminalabteilung in Anspruch genommen werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti